

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 26. 01. 2017

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Geisig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Änderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte oder Rasengrabstätte als Reihengrabstätte für Bestattungen im Sarg an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - 21,00 Euro
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab - 90,00 Euro
- c) für Urnenreihengräber - 69,00 Euro
- d) für die Beisetzung einer Urne in einer bestehenden Einzelgrabstätte oder Doppelgrabstätte je Urne - 35,00 Euro
- e) Urnenreihengrabstätte und anonyme Urnengrabstätte in der Urnenwiese - 69,00 Euro.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für

- a) eine Einzelgrabstätte - 259,00 Euro
- b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab - 518,00 Euro
- c) für jede weitere Grabstätte - 259,00 Euro
- d) ein Aschenwahlgrab - 115,00 Euro
- e) die Errichtung einer Gruft, je Grabstelle - 518,00 Euro

Die zu Buchstabe a) bis e) angegebenen Gebührensätze schließen evtl. Leistungen bei der Vor- und Nachbereitung von Beerdigungen (ohne die Grabherstellung) mit ein.

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Geisig für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendiger Nebenausgaben entstehen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Geisig überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen neu gefasst:

1. Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen. Das Ausgraben und Umbetten erfolgt im Regelfall durch ein beauftragtes Unternehmen.
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit von weniger als 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche
 - a) bis zu 4 Tagen - 35,00 Euro
 - b) für jeden weiteren Tag - 15,00 Euro
2. Für die Aufbewahrung einer Urne
 - a) bis zu 10 Tagen - 35,00 Euro
 - b) für jeden weiteren Tag - 10,00 Euro
3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit - 52,00 Euro
- b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht - 58,00 Euro
- c) für Tiefgräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht - 58,00 Euro
- d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht - 115,00 Euro
- e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht - 58,00 Euro

- f) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit - 27,00 Euro
- g) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit - 27,00 Euro
- h) für Urnenwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht - 29,00 Euro

i) für die Rasenfläche für Bestattungen im Sarg - 350,00 Euro

j) für die Unterhaltung der Rasenfläche für Urnenreihengräber und anonyme Urnengräber in der Urnenwiese - 300,00 €.

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten

a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes,

c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für dieses nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.

In den Fällen 2 b) und 2 c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz IV festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

1. für ein Reihengrab, Einzelwahlgrab oder ein Tiefengrab - 12,00 Euro
2. für ein mehrstelliges Wahlgrab - 12,00 Euro
3. für ein Einzelurnenwahlgrab oder ein Urnenreihengrab - 12,00 Euro
4. für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab - 12,00 Euro
5. für eine Gruft - 58,00 Euro
6. für die Genehmigung und Überwachung der Ausführung einer Familiengruft - 115,00 Euro

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten - 12,00 Euro

2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung werden erhoben:

a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten - 12,00 Euro

b) für die Ausstellung der Graburkunde - 12,00 Euro

c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der

Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung - 12,00 Euro

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56357 Geisig, 26. 01. 2017

Ortsgemeinde Geisig

(Dirk Best)

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 10. März 2017
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

(Udo Rau)
Bürgermeister

(Siegel)